

Versammlungsordnung

Der Fußballclub Fürstenfeldbruck e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) nachfolgende Versammlungsordnung:

§1 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Ansonsten können Einzelgruppen und Einzelpersonen nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist oder bewusste Störungen zu erwarten sind.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugelassen werden, wenn die anwesenden Mitglieder der Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

§2 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands und richtet sich nach der Satzung. Sie erfolgt schriftlich durch den Schriftführer.
2. Für die jährliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal wird folgende Tagesordnung festgelegt. Weitere Tagesordnungspunkte können hinzugefügt werden.
 - Jahresbericht des Vorstands
 - Berichte der Abteilungsleiter (sofern vorhanden)
 - Kassenbericht
 - Revisionsbericht
 - Entlastung der Vereinsführung
 - Neuwahlen (alle 2 Jahre)
 - Wünsche und Anträge

§3 Abteilungsversammlung

1. Die Einberufung von Abteilungsversammlungen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Abteilungsleiters und richtet sich nach der Satzung. Sie erfolgt schriftlich durch den Abteilungsleiter mit einer Mindestfrist von zwei Wochen.
2. Für die jährliche Abteilungsversammlung im 1. Quartal wird folgende Tagesordnung festgelegt. Weitere Tagesordnungspunkte können hinzugefügt werden.
 - Jahresbericht des Abteilungsleiters
 - Kassenbericht (sofern vorhanden)
 - Revisionsbericht (sofern vorhanden)
 - Neuwahlen (alle 2 Jahre)
 - Wünsche und Anträge

§4 Anträge

1. Antragsberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

2. Anträge und Vorschläge zu Mitgliederversammlungen sind, laut Satzung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand einzureichen. Ausgenommen davon sind von der Vorstandschaft gestellte Anträge.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. E-Mail gilt als schriftlich. Anträge ohne erkennbaren Namen des bzw. der Antragssteller werden nicht behandelt.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und den ursprünglichen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Dringlichkeitsanträge, das heißt Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen bzw. spontan in Versammlungen erfolgen, können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

§5 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit aller Versammlungen richtet sich nach dem jeweiligen Abschnitt in der Satzung.
2. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§6 Versammlungsleitung

1. Alle Versammlungen werden von den in der Satzung vorgesehenen Personen eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter bzw. sein Stellvertreter verhindert sind, wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann der Versammlungsleiter insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
5. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§7 Aussprachen

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Aussprache möglich.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Aufstellung einer Rednerliste ist in der Regel nicht erforderlich.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
4. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen. Ebenso kann er Redner unterbrechen.

§8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmungen kommenden Anträge ist vor der Abstimmung festzulegen.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag sind entweder Bestandteil des Ursprungsantrags, ansonsten kommen sie gesondert zur Abstimmung.
5. Die Abstimmungen sind offen.
6. Bei Vorstandssitzungen kann der Versammlungsleiter eine geheime oder namentliche Abstimmung beantragen. Er muss dies tun, wenn es von der Versammlung beantragt wird.
7. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung werden, laut Satzung, nicht mitgezählt.
10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.

§9 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen oder bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind als offene Abstimmungen durchzuführen, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag, dass die Wahl geheim durchgeführt werden soll.
3. Vor der Wahl des Vorstands bzw. des Abteilungsleiters ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlausschuss bestellt aus seiner Mitte einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge entgegen, prüft, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die von der Satzung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, verteilt gegebenenfalls Stimmzettel, kontrolliert und zählt die abgegebenen Stimmen.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte nochmals zu befragen, ob er das Amt annimmt.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung mitzuteilen, im Protokoll festzuhalten und seine Gültigkeit nach Fertigung des Protokolls zu bestätigen.
8. Nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder bzw. aller Abteilungsmitglieder, die laut Abteilungsordnung gewählt werden müssen, übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende bzw. Abteilungsleiter die Versammlungsleitung.

§10 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
2. Die Protokolle von Vorstandssitzungen sind den Abteilungsleitern innerhalb von 4 Wochen zuzustellen (E-Mail an den Abteilungsleiter ausreichend). Die Protokolle der Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen zuzustellen (E-Mail an den Schriftführer ausreichend).
3. Beschlüsse der Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich in der Geschäftsstelle Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten Sitzung.

§11 Inkrafttreten

Die Versammlungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 08. März 2019 in Kraft.